



Fragestunde Februarsession 2023

Cramerer betreffend Stand der Ortsplanungsrevisionen

Am 1. Mai 2014 ist die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes des Bundes (RPG) inkraftgetreten, welche u. a. in Art. 15 Abs. 2 RPG vorsieht, dass überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren sind. Dies bedeutet, dass im Kanton Graubünden tausende Quadratmeter Bauland ausgezont werden müssen, obschon in vielen Gemeinden eine Knappheit an Bauland bzw. an verfügbarem Wohnraum besteht. Im Anschluss an die Teilrevision des RPG wurde u. a. der Kantonale Richtplan Siedlung (KRIP-S) überarbeitet und zwischenzeitlich vom Bundesrat genehmigt. Dieser sieht u.a. vor, dass Gemeinden mit überdimensionierter Wohn-, Misch- und Zentrumszone (WMZ) innert fünf Jahren ab Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung eine Revision ihrer Ortsplanung durchführen und anhand der Richtplankriterien und der kantonalen Grundlagen die WMZ-Reduktionen im erforderlichen Mass vornehmen müssen. Gestützt auf das teilrevidierte Raumplanungsgesetz und die überarbeiteten Kapitel 2 und 5 KRIP-S sind die Gemeinden zudem angehalten, ihre strategische Ausrichtung der Siedlungsentwicklung für die nächste Planungsperiode sowie damit verbunden die zentralen Handlungen (Aufgaben, Projekte) in einem kommunalen räumlichen Leitbild (KRL) festzuhalten. Auf der Basis u. a. des KRL haben die Gemeinden anschliessend ihre Ortsplanung zu überarbeiten.

Ich gelange deshalb mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Wie viele Gemeinden haben seither ein KRL erarbeitet?
2. Wie ist der Stand betreffend Anpassung der Ortsplanungsrevisionen an die übergeordneten Vorgaben von Bund und Kanton?
3. Welche Erfahrungen ergeben sich aus den bisher beschlossenen Ortsplanungsrevisionen, insbesondere hinsichtlich Planungsbeschwerden, auszunehmende Flächen und Entschädigungsansprüche der Grundeigentümer?

Grossrat Reto Cramerer, Surava

1. Februar 2023